

Beschlussvorlage

Vorl.Nr.: 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
V/2021/0316
Datum: 05.06.2021

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2021	öffentlich	Vorberatung
Rat	30.06.2021	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Meckenheim (ObVOVerk) zu beschließen. Die räumliche Abgrenzung der Ladenöffnung für das Altstadtfest sollte hierbei entsprechend der Alternative 2 (Obertor- bis Niedertorkreisel) erfolgen.

Begründung

Die Stadt Meckenheim ist als örtliche Ordnungsbehörde nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung die Öffnung von Verkaufsstellen auch an Sonntagen freizugeben (§ 6 Abs. 4 S. 1 LÖG NRW).

Für das Jahr 2021 liegt der Verwaltung ein Antrag des Meckenheimer Verbundes „Unternehmen für Meckenheim“ (Anlage 6) auf Freigabe folgender Sonntagsöffnungen im Jahr 2021 vor:

1. Sonntagsöffnung aus Anlass des Altstadtfestes am 05.09.2021 in der Altstadt vom Niedertorkreisel bis zum Obertorkreisel, ggf. noch Bahnhofstraße

2. Sonntagsöffnung aus Anlass des Oktoberfestes am 26.09.2021 in der Altstadt auf der Hauptstraße zwischen den Einmündungen Merler Straße und Kölnstraße.
3. Sonntagsöffnung aus Anlass des Zintemaates am 05.12.2021 in der Altstadt auf der Hauptstraße zwischen den Einmündungen Merler Straße und Kölnstraße.

Die Sonntagsöffnungen sollen im Hinblick auf die weiterhin vorliegende Pandemielage erfolgen, soweit die beabsichtigten Veranstaltungen, die Anlass gebend für die geplanten Sonntagsöffnungen sind, nach den dann gültigen Rechtsvorschriften jeweils zulässig sind und auch tatsächlich durchgeführt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von bis zu fünf Stunden geöffnet sein. Das öffentliche Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW).

Das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW). Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Als öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht, um eine Ausnahme vom grundsätzlichen Schutz der Sonn- und Feiertage zu begründen, genügen das alleinige Umsatzinteresse auf Seiten der Verkaufsstelleninhaber*innen sowie das alltägliche Erwerbsinteresse auf der Kundenseite regelmäßig nicht. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sowie der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster gilt weiterhin der Grundsatz, dass die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen in der Regel zu ruhen hat. Zur Wahrung höher- und gleichwertiger Rechtsgüter ist eine Ladenöffnung an diesen Tagen immer nur als Ausnahme zulässig (Regel-Ausnahme-Prinzip), wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben. Die Kommune muss anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten - Weise begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen.

Der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster zufolge muss auch weiterhin die Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund stehen und den öffentlichen Charakter des Tages prägen. Sie muss nach Charakter, Größe und Zuschnitt ein hinreichendes Gewicht haben, um den öffentlichen Charakter des Tages prägen und die mit der jeweiligen Ladenöffnung beabsichtigte Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen zu können. Des Weiteren muss die Veranstaltung einen „beträchtlichen“ Besucherstrom anziehen, so dass der Besucherstrom nicht erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst wird.

Zu den Einzelfallprüfungen hinsichtlich der beantragten Sonntagsöffnungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Altstadtfest am 05.09.2021 im Bereich Altstadt

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt gestützt auf den Sachgrund aus § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW.

In der Altstadt findet vom 03. – 05.09.2021 das Altstadtfest statt. Die Veranstaltung wird traditionell seit mehr als dreißig Jahren durchgeführt und erfreut sich großer Beliebtheit. Sie bietet ein breites Spektrum an Verkaufsständen, Kinderbelustigung und Bühnenprogramm. Darüber hinaus nutzen auch örtliche Vereine und Organisationen die Gelegenheit, um sich und ihr Betätigungsfeld auf dem Altstadtfest darzustellen. Der nicht unerhebliche Anteil an bürgerschaftlichem Engagement ist ein Indiz dafür, dass die Veranstaltung als solche gegenüber der sonntäglichen Ladenöffnung in den Vordergrund zu stellen ist. Insbesondere am Veranstaltungssonntag ist die Anzahl der Aussteller*innen nochmals erhöht zum Vortag, so dass dieser Tag für Besucher*innen der Veranstaltung besonders attraktiv ist und entsprechend gut angenommen wird.

Die Veranstaltung findet auf dem Marktplatz, dem Kirchplatz und der Hauptstraße statt. Die hinterliegenden Parkplätze an der Hauptstraße sowie die vom Bahnhof und den dort gelegenen weiteren Parkflächen kommende Bahnhofstraße dienen der Zuführung der Besucher*innen zur Veranstaltung. Die Ladenöffnung steht daher in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung. Die konkrete Abgrenzung der Bereiche, in denen die Veranstaltung bzw. die Öffnung der Verkaufsstellen stattfinden, sind den Anlagen 2 bzw. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu entnehmen.

Die Veranstaltung findet am Sonntag regelmäßig in der Zeit von 12 bis 19 Uhr statt und wird entsprechend in der Marktfestsetzung festgesetzt. Es greift daher die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW für das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen der geplanten Verkaufsstellenöffnung und dem Altstadtfest.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte kann vorliegend das öffentliche Interesse an einer ausnahmsweise zulässigen Sonntagsöffnung bejaht werden.

2. Oktoberfest am 26.09.2021 im Bereich Altstadt

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt gestützt auf den Sachgrund aus § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW.

Auf dem Kirchplatz und auf der Hauptstraße zwischen den Einmündungen Kölnstraße und Merler Straße findet am 25./26.09.2021 das neu konzeptionierte Oktoberfest der Stadtsoldaten Meckenheim statt. Abweichend von der bisherigen Praxis wird die Veranstaltung aufgrund des hohen Zuspruchs nicht mehr ausschließlich im Festzelt stattfinden, sondern durch Angebote entlang der Hauptstraße erweitert. Hier wird es insbesondere auch Attraktionen für Kinder geben. Aufgrund des zusätzlichen Programmangebotes ist mit einer hohen Besucherzahl zu rechnen, zumal das Oktoberfest hierdurch auch an Attraktivität insbesondere für Familien gewinnt. Die Verkaufsstellenöffnung tritt gegenüber der Ausstrahlungswirkung des Oktoberfestes in den Hintergrund.

Die Veranstaltungsfläche ist deckungsgleich mit dem Bereich, in dem die Verkaufsstellen öffnen dürfen, so dass die erforderliche räumliche Nähe gegeben ist. Die Bereiche sind konkret in der Anlage 4 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegt. Auch zeitlich liegt die beabsichtigte Ladenöffnung innerhalb des Veranstaltungszeitraumes.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte kann vorliegend das öffentliche Interesse an einer ausnahmsweise zulässigen Sonntagsöffnung bejaht werden.

3. Zintemaat am 05.12.2021 im Bereich Altstadt

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt gestützt auf den Sachgrund aus § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW

Auf dem Kirchplatz und in der angrenzenden Hauptstraße zwischen den Einmündungen Kölnstraße und Merler Straße findet vom 03. – 05.12.2021 der traditionelle Zintemaat statt. Neben Verkaufs- und Imbissständen präsentieren sich auch hier die örtlichen Vereine und Organisationen wie z. B. die Stadtsoldaten, die Prinzengarde und die Schützen, aber auch Schulen und Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich findet auf dem Kirchplatz an allen Veranstaltungstagen auch durchgängig ein Bühnenprogramm mit musikalischen und anderen vorweihnachtlichen Beiträgen statt. Ergänzt wird das Programm durch mobile Events wie Kutschfahrten mit dem Nikolaus und weitere Angebote. Auch die Einzelhändler*innen beteiligen sich mit besonderen Aktionen vor ihren Ladenlokalen an der Veranstaltung.

Im Rahmen des Zintemaats erfolgt auch regelmäßig die Wahl bzw. die Vorstellung der neuen Meckenheimer Blütenkönigin, so dass sich Meckenheim auch bei dieser Gelegenheit einem breiten Publikum als „Apfelstadt“ präsentieren kann. Des Weiteren haben Kinder die Möglichkeit, ihre Wunschzettel im Briefkasten des Christkinds zu hinterlassen, welcher auf dem Markt installiert ist. Die Kinder erhalten dann später auch Antwort vom Christkind.

Die Ladenöffnung ist räumlich begrenzt auf den in der Anlage 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung definierten Bereich. Sie ist deckungsgleich mit der Veranstaltungsfläche, so dass die erforderliche räumliche Nähe gegeben ist.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte kann vorliegend das öffentliche Interesse an einer ausnahmsweise zulässigen Sonntagsöffnung bejaht werden.

Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 26.03.2021 ist die gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Kirchen, Gewerkschaften, Verbände und Kammern erfolgt.

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, der Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen, die Gewerkschaft ver.di sowie das Erzbistum Köln haben von ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch gemacht (Anlagen 7 – 10).

Die IHK hat keine Bedenken gegen die Freigabe der beabsichtigten Ladenöffnungen.

Der Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen befürwortet die geplante Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen ausdrücklich.

Von Seiten der Gewerkschaft ver.di werden die geplanten Sonntagsöffnungen abgelehnt.

Die Gewerkschaft führt hierzu aus, dass sie Ladenöffnungen am Sonntag bereits aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnt.

Ver.di führt nochmals die Anforderungen, die nach der inzwischen umfassend vorliegenden Rechtsprechung an die Ladenöffnung an Sonntagen zu stellen ist, auf.

Für die Veranstaltungen Oktoberfest und Zintemaat macht ver.di keine ausdrücklichen Bedenken geltend. Hier greift auch die Vermutungsregelung, da die Veranstaltungsflächen beider Veranstaltungen mit den geplanten Ladenöffnungen räumlich übereinstimmen. Auch die erforderliche zeitliche Übereinstimmung ist bei allen Veranstaltungen gegeben, das diese bereits vor der geplanten Ladenöffnung beginnen und über die Ladenöffnung hinaus andauern.

Hinsichtlich des Altstadtfestes erhebt ver.di dergestalt Bedenken, dass die geplante Ladenöffnung über die Veranstaltungsfläche hinaus nach Möglichkeit bis in die Bahnhofstraße hinein geplant ist (fußläufige Anbindung zu Bahnhof und Busbahnhof). Für diesen Bereich wird der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen als kritisch gesehen, da nach Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 22.06.2020) die prägende Wirkung von der Veranstaltung und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen muss.

Den Bedenken von ver.di kann diesbezüglich Rechnung getragen werden, indem die Ladenöffnung ausschließlich auf den Veranstaltungsbereich (Niedertor- bis Obertorkreisel) beschränkt wird (Anlage 3).

Das Erzbistum Köln plädiert für eine restriktive Genehmigungspraxis im Hinblick auf Ausnahmemöglichkeiten für die Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen. Es verweist darauf, dass zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes diese Tage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe sein sollen. Es bedürfe strenger Prüfung, um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen.

Diese Prüfung ist im vorliegenden Falle anhand der oben beschriebenen Erwägungen erfolgt. Dem Regel-Ausnahme-Prinzip wird Rechnung getragen, indem nur für 4 von 52 Sonntagen das Offenhalten von Verkaufsstellen für einen Zeitraum von fünf Stunden zugelassen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Aspekte ein hinreichendes öffentliches Interesse an der ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen an den in der Ordnungsbehördlichen Verordnung benannten drei Sonntagen im Jahr 2021 besteht.

Die Anlagen sind im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Meckenheim, den 05.06.2021

Bettina Wilms

Leiterin

Hans Dieter Wirtz

Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen